

NEWS

AKTUELL



**BUNDESINNUNGSGRUPPE
BAUENBENGEWERBE**

Für den Inhalt verantwortlich:
Bundesinnungsgruppe Bauebengewerbe
Schaumburgergasse 20/6, 1040 Wien
T 01/505 69 60-0
E bauebengewerbe@bigr4.at

THEMEN September 2025

Umwelt und Energie

- Änderung der AbfallrahmenRL
- Merkblatt zur Entsorgung und Rücknahme von PV-Modulen

Transport und Verkehr

- Fahrtkostenersatz zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
-

➤ Änderung der AbfallrahmenRL

Am 09. September 2025 hat auch das EU-Parlament seine finale Zustimmung zur Änderung der AbfallrahmenRL, nachdem der Rat schon vor dem Sommer zugestimmt hat, erteilt.

Hier die Pressemeldung dazu: [Neue EU-Vorschriften zur Reduzierung von Textil- und Lebensmittelabfällen | Aktuelles | Europäisches Parlament](#)

Hintergrund

Im Juli 2023 schlug die Kommission eine [Überarbeitung der EU-Abfallvorschriften](#) vor, die sich auf Lebensmittel- und Textilabfälle konzentriert.

Jedes Jahr fallen in der EU fast [60 Millionen Tonnen Lebensmittelabfälle](#) (132 kg pro Person) und 12,6 Millionen Tonnen Textilabfälle an. Allein auf Bekleidung und Schuhe entfallen 5,2 Millionen Tonnen Abfall, was 12 kg Abfall pro Person und Jahr entspricht. Schätzungen zufolge werden weltweit [weniger als 1 % aller Textilien zu neuen Produkten recycelt](#).

Mit der aktualisierten Gesetzgebung werden verbindliche Ziele zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen eingeführt, die bis zum 31. Dezember 2030 auf nationaler Ebene erreicht werden müssen: 10 % aus Lebensmittelverarbeitung und -herstellung sowie 30 % pro Kopf aus Einzelhandel, Restaurants, Gastronomie und Haushalten. Diese Ziele werden im Vergleich zu der zwischen 2021 und 2023 durchschnittlich pro Jahr anfallenden Menge berechnet.

Auf Ersuchen des Parlaments müssen die EU-Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Wirtschaftsakteure, die eine bedeutende Rolle bei der Vermeidung und Entstehung von Lebensmittelabfällen spielen, das Spenden von unverkauften Lebensmitteln, die für den menschlichen Verzehr unbedenklich sind, erleichtern.

Hersteller, die Textilien in der EU in Verkehr bringen, müssen die Kosten für deren Sammlung, Sortierung und Recycling tragen. Dies geschieht im Rahmen neuer Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR), die von jedem Mitgliedstaat innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten der Richtlinie eingerichtet werden müssen. Diese Bestimmungen gelten für alle Hersteller, einschließlich derjenigen, die E-Commerce-Tools nutzen, unabhängig davon, ob sie in einem EU-Land oder außerhalb der Union ansässig sind. Kleinstunternehmen erhalten ein zusätzliches Jahr Zeit, um die EPR-Anforderungen zu erfüllen.

Die neuen Vorschriften gelten für Produkte wie Bekleidung und Accessoires, Kopfbedeckungen, Schuhe, Decken, Bett- und Küchenwäsche sowie Vorhänge. Auf Initiative des Parlaments können die EU-Länder auch EPR-Systeme für Matratzenhersteller einrichten.

Die Mitgliedstaaten sollen bei der Entscheidung über finanzielle Beiträge zu den EPR-Systemen auch Ultra-Fast-Fashion- und Fast-Fashion-Praktiken einbeziehen.

Gemäß den [Regeln für eine zweite Lesung des Parlaments](#) wurde der vorgeschlagene Rechtsakt im Plenum als angenommen erklärt (der [Standpunkt des Rates](#) war bereits Anfang des Sommers angenommen worden).

Nächste Schritte

Das Gesetz wird nun von beiden Mitgesetzgebern unterzeichnet, bevor es im Amtsblatt der EU veröffentlicht wird. Die EU-Länder haben nach seinem Inkrafttreten 20 Monate Zeit, um die Vorschriften in nationales Recht umzusetzen.

➤ Merkblatt zur Entsorgung und Rücknahme von PV-Modulen

Die Bundesinnung der Elektrotechniker, der Bundesverband PV Austria und die EAK (Elektro-Altgeräte-Koordinierungsstelle) haben in Kooperation ein Merkblatt ausgearbeitet, das Betrieben eine gute Orientierungshilfe bietet, wie mit

ausgedienten PV-Modulen (und auch Batteriespeichern) in der Praxis umzugehen ist.

PV-Module fallen in den Geltungsbereich der österreichischen Elektroaltgeräteverordnung (EAG-VO). Sie gelten als Gewerbegegeräte, auch wenn sie in privaten Haushalten verbaut sind. PV-Module unterliegen dem Prinzip der „erweiterten Herstellerverantwortung“, d.h. neben diversen Meldeverpflichtungen ist auch die ordnungsgemäße Entsorgung sicherzustellen.

Verantwortlich für die Sammlung und Verwertung defekter Module ist derjenige, der PV Module zum ersten Mal in Österreich in Verkehr setzt (Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer). Das betrifft somit einerseits österreichische Hersteller, andererseits aber auch Importeure/Händler/befugte Gewerbetreibende (insb. Elektrotechniker), die aus dem Ausland PV Module beziehen und in Österreich vertreiben.

Das Merkblatt, das nachstehend heruntergeladen werden kann, bietet auch einen Exkurs zu PV-Speicherbatterien: Da diese als Industriebatterien gemäß §15 Batterie-VO einzustufen sind, ist auch hier der Hersteller/Erst-Inverkehr-Bringer zur Rücknahme verpflichtet (sofern diese Verpflichtung nicht an ein Sammel- und Verwertungssystem übertragen wurde).

Link zum Merkblatt: <https://www.wko.at/oe/gewerbe-handwerk/elektro-gebaeude-alarm-kommunikation/merkblatt-entsorgung-pv-module.pdf>

Transport und Verkehr

➤ Fahrtkostenersatz zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Auf der Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse stehen Fragen und Antworten zum Thema „Fahrtkostenersatz zwischen Wohnung und Arbeitsstätte“ zum Nachlesen zur Verfügung, u.a. auch zur Thematik, ob die Benützung eines firmeneigenen KFZ in der Mittagspause zu einem Supermarkt oder in ein Restaurant durch die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer einen Sachbezugswert darstellt.

Die ÖGK führt dazu folgendes aus:

Fahrten zu einer Baustelle oder zu einem Einsatzort für Montage- oder Servicetätigkeit mit Spezialfahrzeugen, die unmittelbar von der Wohnung aus angetreten werden, begründen keinen Sachbezug. Wenn die Dienstnehmerin bzw. der Dienstnehmer in der Mittagspause mit diesem KFZ (Werkverkehr mit Montagefahrzeugen) zu einem Supermarkt oder in ein Restaurant fährt, führt auch diese Fahrt nicht zu einem Sachbezug. Wird auf Grund verbleibender echter Privatfahrten ein Sachbezug angesetzt, kann dieser um die fiktiven Kosten eines Massenbeförderungsmittels gekürzt werden.

Link zur Homepage der Österreichischen Gesundheitskasse:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.906407&portal=oegkdgtal>